

AVR

Die AVR der Caritas erhalten eine neue, an dem Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes (TVöD) angelehnte Struktur. Das hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission der Caritas am 9. Oktober 2025 in Fulda beschlossen. Die Regionalkommission Bayern hat am 24. Oktober 2025 die Bundesbeschlüsse einstimmig für diese Region übernommen.

Die Neufassung der AVR-Caritas tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Bis dahin erhalten die Mitarbeitenden, die Mitarbeitervertretungen und die Einrichtungsleitungen Zeit, sich auf die Veränderungen vorzubereiten.

Das Projekt war zunächst bekannt als „Anlage-2-Reform“. Es geht jedoch um mehr: Die Reform bedeutet auch einen grundsätzlich neuen Aufbau der AVR. Im Ergebnis orientieren sich die AVR näher am Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes (TVöD). Auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission findet man alle Informationen – vom groben Überblick bis zum vollständigen Text der neuen, ab 2027 geltenden AVR.



Weitere Informationen zu den Beschlüssen:

<https://www.akmas.de/akmas/bundeskommision.html>

Ausgabe 10/2025

MAV-ARBEIT VON A - Z

Wo ist das Jubiläumsgeld geregelt?

In der **Anlage 16** zu den **AVR** findet man die Regelungen zu den Anspruchsvoraussetzungen.

Nach welchen Dienstzeiten habe ich Anspruch auf Zuwendung?

Nach **25**, **40** und **50** Jahren habe ich Anspruch auf Zahlung.

Wie wird die Jubiläumszeit berechnet?

Die Jubiläumszeit umfasst die Beschäftigungszeit. Sie ist im **Allgemeinen Teil** der **AVR § 11** geregelt.

Wie hoch ist die Zuwendung?

Die Zuwendung beträgt nach **25** Jahren **613,55 €**, nach **40** Jahren **1.022,58 €** und nach **50** Jahren **1.227,10 €** brutto.

Welche Möglichkeiten habe ich sie mir ausbezahlen zu lassen oder kann ich dafür Urlaub nehmen?

Der Mitarbeitende kann mit dem Dienstgeber statt der Jubiläumszuwendung Zusatzurlaub vereinbaren. Die Regelung der Höchsturlaubstage, die in den AVR in den verschiedenen Anlagen (Anlage 14/ 30/31/32/33) zu finden sind, findet dabei keine Anwendung. Das heißt, dass die zusätzlichen Tage ohne Beschränkung die Höchsturlaubstage in vollem Umfang genommen werden dürfen.

Die Berechnung der Zusatzurlaubstage zwischen den einzelnen Mitarbeitenden variieren. Deren Berechnung ist davon abhängig, ob die betroffene Person in Teil- oder Vollzeit arbeitet, und hängt auch Entgeltgruppe und -stufe ab.

Sozialrecht

Aktivrente soll zum 01.01.2026 in Kraft treten

Wer im Rentenalter freiwillig weiterarbeitet, kann teilweise hinzuerdien, ohne Steuern zahlen zu müssen – mit der sog. **Aktivrente**. Das hat die Bundesregierung beschlossen.

Was ist die Aktivrente?

Die Aktivrente erlaubt es Menschen, die bereits die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben, freiwillig im Ruhestand weiterzuarbeiten. Sie können dabei bis zu 2.000 € im Monat steuerfrei hinzuerdien.

Wer kann die Aktivrente nutzen?

Die Aktivrente gilt für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Erreichen der Regelaltersgrenze. Dabei erfolgt die Begünstigung unabhängig davon, ob die oder der Steuerpflichtige eine Rente bezieht oder den Rentenbezug aufschiebt. Die Aktivrente gilt nicht für Selbstständige, Freiberufler, Land- und Forstwirte, Minijobs sowie Beamtinnen und Beamte. Die Steuerfreiheit wird auf Personen beschränkt, die die Regelaltersgrenze – Vollendung des 67. Lebensjahres, einschließlich Übergangsregelung – überschritten haben.

Muss man auf die Aktivrente Steuern zahlen?

Der Hinzuerdienst von bis zu 2.000 € im Monat ist grundsätzlich steuerfrei. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen aber gezahlt werden. Wer mehr als 2.000 € hinzuerdient, muss auf den darüber liegenden Betrag Steuern zahlen.

ARBEITSHILFEN



Einfach christlich? –
Ein Gestaltungsauftrag
für katholische
Einrichtungen

Handreichung zur Grundordnung
des kirchlichen Dienstes

Arbeitshilfen Nr. 345

Kostenlos zu bestellen unter dem Link:

<https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/arbeitshilfen/einfach-christlich-ein-gestaltungsauftrag-katholische-einrichtungen-eine-handreichung-grundordnung-kirchlichen-dienstes>

oder dem QR-Code:



TERMINVORSCHAU 2025/26

Schulungsangebote der DiAG MAV B

Informationstag für neugewählte Mitglieder
der Mitarbeitervertretungen

Montag, den 08. Dezember 2025 (ausgebucht)

Montag, den 23.02.2026

Donnerstag, den 24.09.2026

Informationstage für Mitarbeitervertretungen

Bereich Pflege:

Montag, 27. April 2026

Bereich Kita:

Dienstag, den 14. April und 11. Mai 2026

Bereich Schule:

Dienstag, 28. April 2026

Bereich Verwaltung, Beratung, Heime und Sonstige:

Donnerstag, 21. Mai 2026

Anmeldung und nähere Informationen unter:

Fortbildungstermine



Arbeitsgruppe Arbeitsrecht:

Nächster Termin ist
am **Donnerstag, den 27. November 2025**
im **Konferenzraum**
des **Sozialdienstes katholischer Frauen**
in **Würzburg**.

Bitte vorher per E-Mail anmelden.

Online-Erfahrungsaustausch

Nächste Termine

Dienstag, 11.11.2025 von 09:00 - 10:30 Uhr

Dienstag, 09.12.2025 von 14:00 - 15:30 Uhr

Hier besprechen wir aktuelle Fragen/Themen

Teilnahmehlink wird kurzfristig versandt

KURSE FÜR MITARBEITERVERTRETUNGEN

Regionale Schulungsangebote werden u. a. vom
„Forum Soziale Bildung“ angeboten.

Anmeldung und nähere Information unter:

[Forum Soziale Bildung - Startseite](#)



ANGEBOTE



AKADEMIE
BARBARA STAMM

Gemeinsam. Werte. Pflegen.

Die Akademie Barbara Stamm bietet Seminare,
Workshops und mehr für Mitarbeitende in Pflege-
und Sozialberufen, pflegende An- und Zugehörige
sowie Menschen im Ehrenamt an.

[Startseite | Akademie Barbara Stamm](#)

